

# Die Insolvenz von Krankenkassen

## **Beiträge zur Insolvenzproblematik - aus Sicht der Deutschen Krankenhausgesellschaft**

RA Andreas Wagener, Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin

Symposium der  
Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht,  
6. November 2008 in Berlin

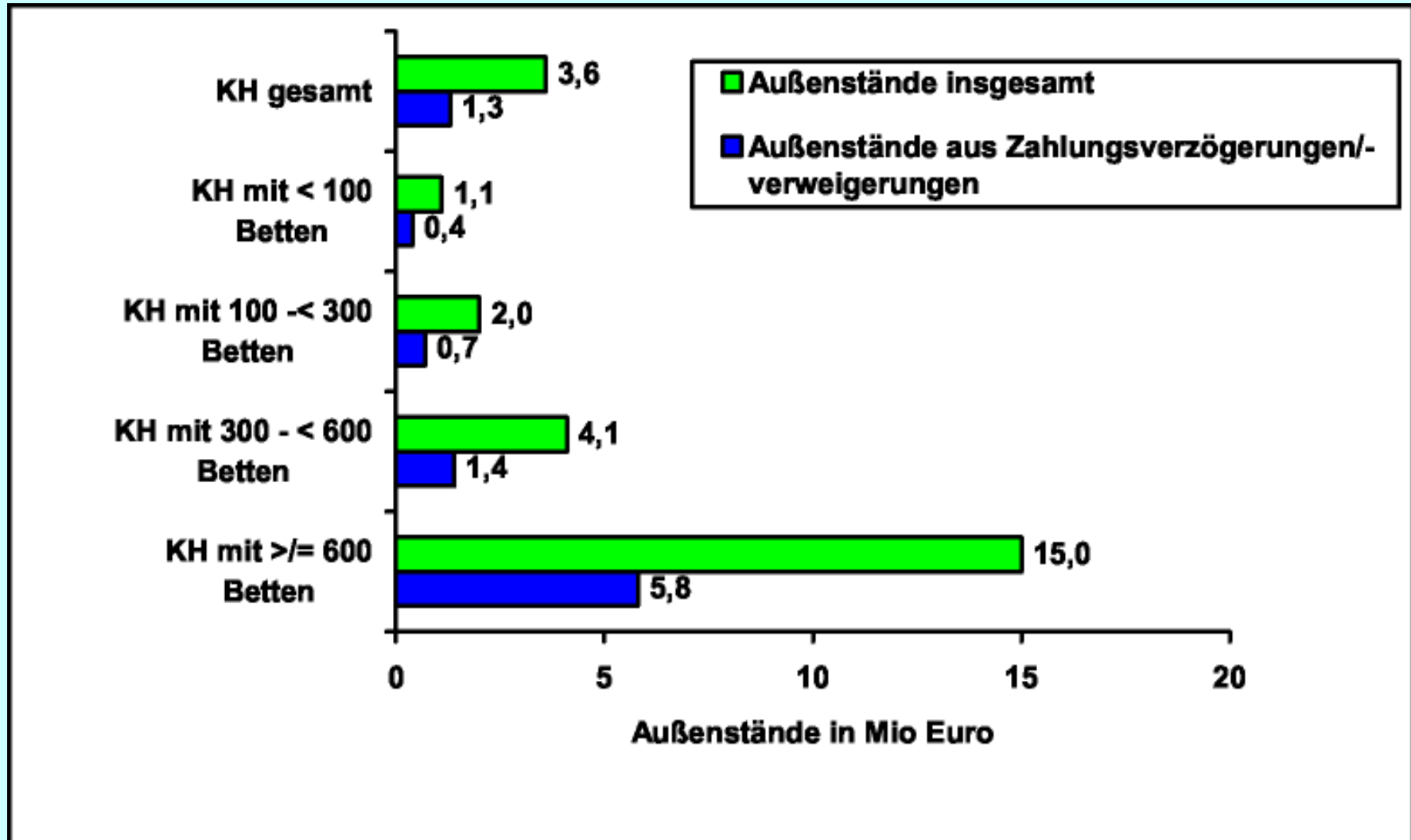


# Die Ausgangslage

- Das Vertrauen in die Liquidität der Krankenkassen ist für Krankenhäuser essentiell !
- Kostensicherung ist bisher bei GKV-Patienten ausschließlich über die Krankenkasse erfolgt.
- Krankenhäuser haben grundsätzlich erhebliche Außenstände. Die Zahlungsfristen liegen i.d.R. bei zwei Wochen, in Einzelfällen bei bis zu vier Wochen.
- Eine Verstärkung dieser Effekte erfolgt durch Zahlungsverzögerungen und Zahlungsverweigerungen der Krankenkassen, meist ausgelöst durch MDK-Prüfungen.



# Außenstände der Krankenhäuser





# Außenstände der Krankenhäuser

- ◆ Krankenkassen schließen sich zu immer größeren Einheiten zusammen – hierdurch erhöht sich das Risiko für Krankenhäuser bei Ausfall der Forderungen erheblich.
- ◆ Sichere Forderungen können ein günstiges Element der Zwischenfinanzierung / Liquiditätssicherung darstellen:  
Sog. Verbriefung von Krankenhausforderungen  
(Transformation illiquider Vermögenswerte in Kapitalmarktpapiere)  
Vorteil: Kostenvorteil gegenüber konventionellen Finanzierungen  
Entlastung bestehender Kreditlinien



# Insolvenzrisiko

- ◆ DKG hat sich bereits in Stellungnahmen im Rahmen des GKV-WSG gegen die Anwendbarkeit der InsolvenzO auf die Krankenkassen ausgesprochen.
- ◆ Beibehaltung der solidarischen Haftung der Landes- und Bundesverbände der Krankenkassen.
- ◆ Für Krankenhäuser maßgebliche Frage:  
Wer haftet für die Altverbindlichkeiten einer insolventen Krankenkasse?



# Insolvenzrisiko

## ◆ Regelungen im Rahmen des GKV-OrgWG :

### § 171d Abs. 5 SGB V -neu-

*„Für die in § 155 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 (neu) genannten Ansprüche und Forderungen haften im Insolvenzfall **die übrigen Krankenkassen der Kassenart**. Übersteigen die Verpflichtungen nach Satz 1 ein vom Hundert des Gesamtbetrages der Zuweisungen, den die Krankenkassen der jeweiligen Kassenart aus dem Gesundheitsfonds jährlich erhalten, haften hierfür auch **die Krankenkassen der anderen Kassenarten**. § 155 Abs. 4 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend. Soweit Krankenkassen nach den Sätzen 1 oder 2 Leistungen zu erbringen haben, gehen die Ansprüche der Versicherten und der Leistungserbringer auf sie über. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“*



# Insolvenzrisiko

## ◆ Begründung des Gesetzgebers zu dieser Regelung:

*„Abs. 5 enthält eine Sonderregelung für die Befriedigung der Ansprüche der Versicherten und der Leistungserbringer sowie der Forderungen aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts im Insolvenzfall. Diese Regelungen sind erforderlich **da Versicherte und Leistungserbringer nicht auf die Insolvenzquote verwiesen werden können**, sondern ihre Ansprüche aus verfassungsrechtlichen Gründen **in vollem Umfang erfüllt werden müssen**. Da der weit überwiegende Teil der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung als Versicherungspflichtige Kraft Gesetzes angehört und keine alternative Versicherungsmöglichkeit hat, muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen ihre durch Beiträge erworbenen Ansprüche auch realisieren können. [...]. Aus Gründen der Vereinfachung kann die Erfüllung dieser Forderung nur vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen verlangt werden, der diese Forderungen primär bei den übrigen Krankenkassen der betroffenen Kassenart geltend macht. Um eine Überforderung dieser Krankenkassen zu vermeiden, wird der Haftungsumfang durch einen Schwellenwert begrenzt. [...]. Für die den Umfang nach über den Schwellenwert hinausgehenden Ansprüche haften auch die Krankenkassen der übrigen Kassenarten [...].“*



## Fazit für den Krankenhausbereich

- ◆ Gesetzgeber hat das Problem der vollständigen Insolvenzfähigkeit erkannt und für Leistungserbringer Sonderregelungen geschaffen.
- ◆ Damit wird dem Sachleistungsprinzip der GKV Rechnung getragen.
- ◆ Solidarische Haftung des GKV-Systems bleibt – wenn auch neu gestaltet – erhalten.
- ◆ Patienten müssen auch künftig nicht fürchten, zur Kostensicherung einen eigenen Vorschuss leisten zu müssen.